

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglements für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen der schweizerische Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

Diplom als Architekt.

- Herrn Boillot, Léon, von Chaux-de-Fonds.
 „ Bois de Chesne, Gaston, von Genf.
 „ Dufour, Josef, von Vionnaz, Wallis.
 „ Fissler, Friedrich, von Wettswil, Zürich
 „ Hübscher, Wilhelm, von Basel.
 „ Linder, Édouard, von Basel.
 „ Meyer, Emil, von Zürich.
 „ Mirabaud, Jean, von Genf.
 „ Rüttschi, Rudolf, von Zürich.
 „ Schwab, Jean, von Bern.
 „ Tallone, Enea, von Bergamo, Italien.
 „ Vuilleumier, César, von Allaman, Waadt.

Diplom als Ingenieur.

- Herrn Bolleter, Ernst, von Zürich.
 „ Merkle, Augustin, von Illereichen, Bayern.
 „ Öri, Eugen, von Basel.
 „ Rohn, Arthur, von Genf.
 „ Schmidheiny, Jakob, von Balgach, St. Gallen.
 „ Schoch, Robert, von Zürich.
 „ Steiner, Fritz, von Dürrenäsch, Aargau.
 „ Thurnherr, Gustav, von Oberriet, St. Gallen.

Diplom als Maschineningenieur.

- Herrn Bardelli, Arthur, von Turin, Italien.
 „ Baumann, Emil, von Thun, Bern.
 „ Bertrand, Benjamin, von Carouge, Genf.
 „ Bossard, Emil, von Zug.
 „ Dietschi, Wilhelm, von Lenzburg, Aargau.
 „ Doll, Henri, von Schaffhausen.
 „ Dumur, Charles, von Grandvaux, Waadt.
 „ Ensslin, Eugen, von Basel.
 „ Friedli, Hans, von Aarau.
 „ Gellért, Arthur, von Budapest, Ungarn.
 „ Heymann, Theodor, von Raab, Ungarn.
 „ Hirsch, Karl, von Wien.
 „ Hofer, Ernst, von Hüttlingen, Thurgau.
 „ Horn, Berthold, von Bars-Endréd, Ungarn.
 „ Köstler, Waldemar, von St. Gallen.
 „ Konczewski, Anton, von Czenstochowa, Russisch-Polen.
 „ Kunz, Charles, von Genf.
 „ La Cour, Jens Lassen, von Skjarsö, Dänemark.
 „ Matossi, Rudolf, von Silvaplana, Graubünden.
 „ Mercier, Paul, von Genf.
 „ Moretti, Luigi, von Cevio, Tessin.
 „ Peschke, Oskar, von Baja, Ungarn.
 „ Schatz, Desiderius, von Szegedin, Ungarn.
 „ Waldvogel, August, von Genf.
 „ Zizka, Milos, von Prag, Böhmen.

Diplom als technischer Chemiker.

- Herrn Bebie, Julius, von Zürich.
 „ Comment, Paul, von Courgenay, Bern.
 „ Glauser, Rudolf, von Muri, Bern.
 „ Gschwind, Meinrad, von Hofstetten, Solothurn.
 „ Hatzikyriakos, Andreas, von Hermoupolis, Griechenland.
 „ Helfenstein, Alois, von Neuenkirch, Luzern.
 „ Kramer, Otto, von Mannheim.
 „ Kyriakou, Kyriakos, von Ágina, Griechenland.
 „ Miklaszewski, Boleslaus, von Ocyest, Russisch-Polen.
 „ Neumann, Richard, von Neubyzow, Böhmen.
 „ Oser, Adam, von Basel.
 „ Rieder, Peter, von Kaysersberg, Elsaß.
 „ Rübel, Eduard, von Zürich.
 „ Rutkowski, Josef, von Krocrow, Russisch-Polen.
 „ Smith, Henri Walton, von Stockport, England.
 „ Stepkowski, Ludwig, von Bukowa Mata, Russisch-Polen.
 „ Tedesko, Viktor, von Wien.
 „ Veillon, Louis, von Aigle, Waadt.
 „ Vuk, Michael, von Budapest, Ungarn.
 „ Widmer, Benno, von Herrenhof, Thurgau.
 „ Wolf, Hugo, von Mannheim.

Diplom als Landwirt.

- Herrn Baumgartner, Gottlieb, von Wildhaus, St. Gallen.
 „ Bleuler, Walter, von Zürich.
 „ Donini, Gaetano, von Gentilino, Tessin.
 „ Gerber, Emil, von Schangnau, Bern.
 „ Kern, Gustav, von Bülach, Zürich.
 „ Kummer, Werner, von Krattigen, Bern.
 „ Liebau, Waldemar, von Wolfsberg, Deutschland.
 „ Peter, Albin, von Sargans, St. Gallen.
 „ Thöni, Johannes, von Gsteigwyler, Bern.
 „ Waldvogel, Traugott, von Stetten, Schaffhausen.

Zürich, den 18. März 1899.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Das Sommersemester 1899 beginnt den 10. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 31. März einzureichen.

Programm und Aufnahmeregulativ können auf der Direktionskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 18. März 1899.

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:

Herzog.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 11. März 1899 hat der Verwaltungsrat der elektrischen Straßenbahn **Altstätten-Berneck** um die Bewilligung nachgesucht zur Verpfändung im I. Rang der 11,6 km. langen elektrischen Straßenbahn vom Bahnhof in Altstätten bis zum Rathaus in Berneck, samt Zubehörden und Betriebsmaterial (insbesondere auch mit Einschluß der Liegenschaft im „Schönthal“ an der Rorschacherstraße zu Altstätten, jedoch mit Ausschluß der Kraftstation), im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 250,000**,

zum Zwecke der Sicherstellung eines zur Deckung laufender Schulden und zur Anlage eines Betriebsfonds zu verwendenden Anleihens im gleichen Betrage.

Da die Bahn in ihrer ganzen Länge auf der öffentlichen Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer den Oberbau-einrichtungen und den Leitungsanlagen lediglich das Recht zur Benutzung der Straße nach Maßgabe der kantonalen Bewilligung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungs-begehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **1. April 1899** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung beim Bundes-rate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. März 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₁]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Zollamtliche Bekanntmachung.

Infolge eingetretener Veranlassung haben wir uns genötigt gesehen, anzuordnen, daß Sendungen von getrockneten Weinbeeren zur Weinbereitung dienlich, nach Tarifnummer 396 zu Fr. 20 per q. plus Monopolgebühr verzollbar, welche zur Abfertigung mit Jahresgeleitschein angemeldet werden, in geeigneter Weise mit zollamtlicher Verbleiung zu versehen sind. Den Interessenten wird hiervon Kenntnis gegeben mit dem Bemerkten, daß die Löschung von Jahresgeleitscheinen für inskünftig eingehende Sendungen nur zulässig ist, wenn die Verbleiung und die Verpackung intakt befunden werden.

Bern, den 1. März 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

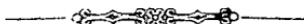
Anläßlich des Dekretes der italienischen Regierung, durch welches die im Jahre 1894 eingelösten, aber seither in den Schatz-

kammern des Staates zurückbehaltenen italienischen Silberscheidemünzen wieder in Cirkulation gesetzt werden, entsteht die Gefahr, daß solche Münzen trotz dem italienischen Ausfuhrverbot und dem schweizerischen Einfuhrverbot wieder in die Geldcirkulation unseres Landes eindringen. Der Bundesrat bringt deshalb in Erinnerung:

1. daß niemand gehalten ist, italienische Silberscheidemünzen anzunehmen, und daß auch die öffentlichen Kassen unseres Landes von der frühern Verpflichtung, italienische Silberscheidemünzen bis zu Fr. 100 an Zahlungsstatt anzunehmen, gänzlich entbunden sind;
2. daß durch das neueste internationale Abkommen vom 15. März 1898 Italien gänzlich, auch für den Fall der Auflösung der lateinischen Münzunion, der Verpflichtung enthoben ist, seine Silberscheidemünzen noch einmal einzulösen;
3. daß Private, welche trotz dieser Warnung solche in der Schweiz außer Kurs gesetzte Münzen annehmen sollten, jeden daraus erwachsenden Verlust selber zu tragen hätten.

Bern, den 7. März 1899.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1899
Date	
Data	
Seite	888-892
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 682

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.